

Klausur VK Steuerrecht

11. Februar 2025

Univ.-Prof. Dr. Dr. Georg Kofler / Romstorfer / Beer / Wallig / Posch / Glöer

**Univ.-Prof. Dr. Claus Staringer / Gleiss / Komár / Hubmann / Schragl /
Schuster**

**Univ.-Prof. Dr. Karoline Spies / Borns / Frenkenberger / Coenen / Pregesbauer
/ Beverungen**

Begründen Sie Ihre Lösungen **ausführlich** – aber stichwortartig – und unter Hinweis auf den **Gesetzestext**. Verwenden Sie dazu bitte die beiliegenden Lösungsblätter. Maßgebend ist die **geltende Rechtslage**.

Erlaubte Unterlagen: Kodex Steuergesetze (es wird nach der 74. Auflage korrigiert)
Nicht-programmierbarer Taschenrechner

Arbeitszeit: 120 Minuten

Maximale Punktezahl: 52 Punkte

Beispiel 1 (9,5 Punkte)

Herr *Renn*, wohnhaft in Wien (Österreich), betreibt seit über 20 Jahren ein Sportfachgeschäft in Wien. Durch sein starkes Engagement in der Marathonszene konnte er sich einen großen Kundenstock aufbauen und erzielt jährlich Umsätze in Millionenhöhe. Da Herr *Renn* vor kurzem seinen 65. Geburtstag gefeiert hat, will er sich aus dem Geschäftsleben zurückziehen und in Pension gehen. Dazu veräußert er im Jahr X1 sein Sportfachgeschäft um EUR 1.000.000 (Buchwert EUR 200.000) an Herrn *Sprint*. Das Geschäftslokal, in dem das Sportfachgeschäft betrieben wird, will Herr *Renn* allerdings ins Privatvermögen übernehmen und ab dem Jahr X2 an Herrn *Sprint* vermieten. Der Verkehrswert des Geschäftslokals beträgt EUR 3.000.000 und der Buchwert EUR 1.500.000.

- a. Prüfen Sie die persönliche und sachliche Einkommensteuerpflicht von Herrn Renn. Welche ertragsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich durch die Veräußerung des Sportfachgeschäfts und die Entnahme des Geschäftslokals für Herrn Renn im Jahr X1? Gehen Sie davon aus, dass Herr Renn seine Steuerlast im Jahr X1 minimieren will und prüfen Sie etwaige Steuerbegünstigungen! (6,5 Punkte)**

Nach der erfolgreichen Veräußerung des Sportfachgeschäftes will Herr *Renn* seine Pension im sonnigen Portugal verbringen. Daher kündigt er seine Mietwohnung in Wien und zieht mit 1. 1. X2 nach Porto, wo er das gesamte Jahr verbringt. In Portugal unterliegt Herr *Renn* der unbeschränkten Steuerpflicht aufgrund seines Wohnsitzes. Im Jahr X2 erzielt er Einkünfte aus seiner österreichischen Pension in Höhe von EUR 150.000 und Einkünfte aus der Vermietung des Geschäftslokals an Herrn *Sprint* in Höhe von EUR 100.000.

- 1. Beurteilen Sie den Sachverhalt im Jahr X2 ausschließlich aus DBA-rechtlicher Sicht. Gehen Sie insbesondere darauf ein, wem das Besteuerungsrecht an den Einkünften von Herrn *Renn* zukommt und wie eine etwaige Doppelbesteuerung vermieden wird. Nehmen Sie an, dass das DBA Österreich-Portugal dem OECD-Musterabkommen folgt und die Anrechnungsmethode vorsieht. (3 Punkte)**

Beispiel 2 (9,5 Punkte)

Die *Solar Panel* GmbH (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wien) ist eine Gesellschaft, die auf die Herstellung und Installation von Photovoltaikanlagen spezialisiert ist. Zu Beginn des Jahres X1 erwirbt die *Solar Panel* GmbH eine weitere Beteiligung an der *Beeringer Metallfabrik* AG (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Innsbruck) im Ausmaß von 51%. Die *Beeringer Metallfabrik* AG hält wiederum 80% der *Lichtblick* GmbH, die ihren Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland hat.

Noch vor Ende des Jahre X1 beschließt die Generalversammlung der *Solar Panel* GmbH den Geschäftsführer anzuweisen, eine Unternehmensgruppe zu bilden, um die Steuerlast des Konzerns zu verringern. Der Geschäftsführer der *Solar Panel* GmbH wendet sich damit an Sie. Im Jahr X2 erwirtschaftet die *Solar Panel* GmbH schlussendlich einen Gewinn von EUR 700.000 und die *Lichtblick* GmbH einen Gewinn von EUR 30.000. Nur die *Beeringer Metallfabrik* AG erleidet einen Verlust von EUR 100.000.

- a) Was ist die größtmögliche Unternehmensgruppe, die für das Jahr X2 gebildet werden kann? Welcher Schritt ist in X1 notwendig, um die Unternehmensgruppe für X2 wirksam zu bilden? (6,5 Punkte)**
- b) Wie hoch ist der steuerliche Gewinn der Unternehmensgruppe für das Jahr X2? (1,5 Punkte)**

Am 5.9.X2 wird der *Solar Panel* GmbH von der zuständigen Abgabenbehörde ein Körperschaftsteuerbescheid für X1 zugestellt. Nach der Meinung des Geschäftsführers ist der dort ausgewiesene Gewinn und damit auch die Körperschaftsteuer jedoch viel zu hoch. Der Geschäftsführer möchte sich dagegen zur Wehr setzen. Er wendet sich mit seinem Anliegen an Sie und möchte wissen, welche Schritte notwendig sind, um den Bescheid zu bekämpfen.

- c) Wie kann sich die *Solar Panel* GmbH gegen den Körperschaftsteuerbescheid für X1 wehren? Wo und bis wann ist ein Rechtsmittel einzubringen? (1,5 Punkte)**

Beispiel 3 (9 Punkte)

Der selbstgekürte Tomaten-König *Erik Ketchupen*, der voller Leidenschaft Tomaten züchtet, entschließt sich im Jahr X2, ein Haus in der Gemeinde Bludenz (Vorarlberg) zu kaufen, das direkt an sein Gewächshaus anschließt. Für EUR 750.000,00 zzgl. USt erwirbt er das Gebäude, um dieses zu vermieten und sich ein zweites Standbein aufzubauen – schließlich wachsen weder die Tomaten noch die Einnahmen so richtig, wie er es sich vorgestellt hat.

Im Jahr X2 bringt *Erik Ketchupen* in seiner Umsatzsteuererklärung Vorsteuer im vollen Umfang zum Abzug. Im Jahr X3 erwirtschaftet er mit der Vermietung Einnahmen von insgesamt EUR 80.000 exkl. USt. Davon entfallen EUR 20.000 exkl. USt auf die Vermietung von Wohnungen und EUR 60.000 exkl. USt auf die langfristige Vermietung eines Blumenladens an seine Bekannte *Juliana Blume*. Für alle Vorgänge werden die erforderlichen Nachweise erbracht.

Gehen Sie davon aus, dass *Juliana Blume* Unternehmerin jedoch keine Kleinunternehmerin ist.

- a) Sind die Vermietungsumsätze aus X3 in Österreich umsatzsteuerbar? (4 Punkte)**
- b) Sind die Vermietungsumsätze aus X3 steuerpflichtig, und wenn ja, wie hoch ist die Steuerschuld? (3 Punkt)**
- c) *Ketchupen* möchte all seine Umsätze steuerpflichtig behandeln, besteht für Ihn eine Möglichkeit gegebenenfalls befreite Umsätze steuerpflichtig zu behandeln? (2 Punkte)**

Seminarspezifischer Teil (24 Punkte)

Seminar Kofler / Romstorfer / Beer / Wallig / Posch / Glöer

- 1) Im Zuge einer Umwandlung nach dem UmwG übernimmt der zivilrechtliche Gesamtrechtsnachfolger gem § 19 BAO alle sich aus den Abgabenvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers. Darunter fallen auch die Mindestkörperschaftsteuerguthaben der untergehenden Körperschaft, sofern diese bis zur Umwandlung nicht nach § 24 Abs 4 Z 4 KStG auf die Körperschaftsteuer angerechnet worden sind. Falls der Rechtsnachfolger eine natürliche Person ist, kann diese die Mindestkörperschaftsteuerguthaben gemäß § 9 Abs 8 UmgrStG auf die eigene Einkommensteuerschuld anrechnen.

Der Alleingesellschafter einer GmbH wandelte diese im Jahr 2010 gem Art II UmgrStG verschmelzend auf ihn um. Aus der Zeit vor der Umwandlung stand noch ein Mindestkörperschaftsteuerguthaben in Höhe von rund EUR 20.000 zur Verrechnung zur Verfügung. Davon rechnete das Finanzamt im Zuge der Einkommensteuerveranlagung 2011 jedoch nur EUR 9.000 gem § 9 Abs 8 UmgrStG auf die Einkommensteuerschuld des Revisionswerbers an. Der Revisionswerber begehrte hingegen eine seine eigene Einkommensteuerschuld übersteigende Anrechnung der MiKöSt, die zu einer Einkommensteuergutschrift führen würde.

- a) Welche Argumente sprechen dafür, dass die Mindestkörperschaftsteuer in voller Höhe angerechnet wird? (6 Punkte)**
- b) Welche Argumente sprechen dagegen, dass die Mindestkörperschaftsteuer in voller Höhe angerechnet wird? (6 Punkte)**

- 2) Welche Arten von Verteilungsnormen gibt es?

- a) Nennen Sie jeweils ein Beispiel und erklären Sie was diese Fallgruppen voneinander unterscheidet. (6 Punkte)**

- 3) Für die Abfuhr der Lohnsteuer und der Lohnnebenkosten ist entscheidend, ob eine Person Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt.

- a) Was ist das primäre Abgrenzungsmerkmal, um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von Einkünften aus selbständiger Arbeit abzugrenzen? Welche Kriterien werden in der Rechtsprechung geprüft? (Hinweis: Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft müssen nicht ausgeführt werden) (4 Punkte)**

- 4) Im Finanzstrafrecht gibt es eine Steuerbefreiung.

- b) Was ermöglicht im Finanzstrafrecht eine Strafbefreiung und wann ist dies erfolgreich? (2 Punkte)**

Seminarspezifischer Teil (24 Punkte)

Seminar Staringer / Gleiss / Komár / Hubmann / Schragl / Schuster

- 1) Gem § 308 BAO ist gegen die Versäumung einer Frist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

Einem Steuerberater wird am 2.1.X1 als Zustellbevollmächtigtem des Bf eine Beschwerdevorentscheidung zugestellt. Das Ende der Vorlagefrist am 2.2.X1 wird vom Steuerberater ordnungsgemäß vermerkt. Der Steuerberater führt eine „Einzelkanzlei“ und die Fristenwahrung für juristische Schriftsätze wird generell ausschließlich durch ihn selbst wahrgenommen. Am 15.1.X1 wird die Mutter des Steuerberaters mit einer Lungenentzündung, die zu Beginn heilbar scheint, in ein Krankenhaus eingeliefert. Nachdem sich der Zustand der Mutter stetig verschlechtert, verstirbt sie am 31.1.X1, woraufhin der Steuerberater seinen hierdurch schwer getroffenen Vater unterstützen muss. An die Vorlagefrist denkt der Steuerberater nicht (mehr), sie wird versäumt. Am 16.2.X1 bringt der Steuerberater (als Vertreter des Bf) einen Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Vorlagefrist gem § 308 BAO ein.

a) Welche Argumente sprechen dafür, dass die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem § 308 BAO möglich ist? (6 Punkte)

b) Welche Argumente sprechen dafür, dass die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem § 308 BAO nicht möglich ist? (6 Punkte)

- 2) Der Verlustabzug ermöglicht es, betriebliche Verluste der Vorjahre als Sonderausgabe abzusetzen, sofern sie nicht durch Verrechnung mit Vorjahreseinkünften (Verlustausgleich) aufgebraucht wurden.

a) Welche Besonderheiten sind beim Verlustabzug im KStG zu beachten? (2 Punkte)

b) Erläutern Sie den Zweck und die Voraussetzungen sowie Rechtsfolgen eines „Mantelkaufs“. (5 Punkte)

c) Welche Ausnahmen („Escape Klausel“) gibt es beim Mantelkauf? (2 Punkte)

3) Eine Privatstiftung ist eine juristisch selbstständige Vermögensmasse ohne Eigentümer, die vom Stifter mit Vermögen ausgestattet wird, um damit einem vom Stifter bestimmten Zweck zu dienen. Die in der Vergangenheit bestehenden Steuervorteile sind mittlerweile erheblich eingeschränkt.

a) Wie erfolgt die Besteuerung einer Privatstiftung? Erläutern Sie die einzelnen Besteuerungsebenen. (3 Punkte)

Seminarspezifischer Teil (24 Punkte)

Seminar Spies / Borns / Frenkenberger / Coenen / Pregesbauer / Beverungen

- 1) Der Steuerpflichtige A brachte rückwirkend zum 1.1.2013 sein Einzelunternehmen in Form einer Unternehmensberatung in die R-GmbH ein; A war Alleingesellschafter dieser R-GmbH. Gegenstand des eingebrachten Betriebes war nur die Erbringung von Beratungsleistungen für die L-AG (gegen ein monatliches Honorar von 20.000 €). Die L-AG war dauerhaft der einzige Kunde des Einzelunternehmens. Im Zuge der Betriebseinbringung war vereinbart worden, dass die Beratungsleistungen weiterhin vom Alleingesellschafter A erbracht werden, aber nunmehr eben unter Zwischenschaltung der R-GmbH. Die R-GmbH hat kein weiteres Personal und keine anderen Aufträge gehabt. Seit 2010 bestand keine schriftliche Vereinbarung über die erbrachten Beratungsleistungen an die L-AG. Der Betrieb des Einzelunternehmens wies zu jeder Zeit bis zur Einbringung einen positiven Verkehrswert auf.
 - a) **Welche Argumente sprechen für Die Möglichkeit der Einbringung des Einzelunternehmens in die R-GmbH? (6 Punkte)**
 - b) **Welche Argumente sprechen gegen Die Möglichkeit der Einbringung des Einzelunternehmens in die R-GmbH? (6 Punkte)**

- 2) Bei Einkünften aus privaten Grundstücksveräußerungen wird zwischen Alt- und Neuvermögen unterschieden.
 - a) **Wie unterscheidet sich die Berechnung der Einkünfte zwischen Alt- und Neuvermögen? Wo ist das gesetzlich geregelt? (4 Punkte)**

- 3) Eine der wichtigsten Grundsätze in der Umsatzsteuer ist der Neutralitätsgrundsatz.
 - a) **Was versteht man allgemein unter dem Neutralitätsgrundsatz? Nennen Sie mindestens zwei Ausprägungen dieses Grundsatzes. (3 Punkte)**

- 4) Ein Unternehmer kann für Lieferungen oder sonstige Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen einen Vorsteuerabzug geltend machen.
 - a) **Nennen Sie die (übrigen) vier Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug und die Gesetzesstelle, aus der sich die Voraussetzungen ergeben. (5 Punkte)**